

Hessen-Darmstädtische Landzeitung.

Dienstag, den 23. Nov. 1802. N^o. 140.

Regensburg, vom 17. Nov.

Die lange erwartete Supplementärnote der Minister der vermittelnden Mächte ist am 15ten d. erschienen. Ihr Eingange wird die Thätigkeit und Weisheit der Deputation gerühmt, alsdann die an die erwähnte Minister verwiesene Fragen und Reklamationen folgendermassen beantwortet: (Unterzeichneter Minister) wird, um mehrdeutig zu Werke zu gehen, Schritt für Schritt dem am 21ten Oct. definitiv angenommenen Generalplan folgen, und die verlangten und bewilligten Abänderungen, die in den Deputationsabschied aufzunehmen sind, anzeigen.

1) Nach dem Worte: Zinsen, ist, um keinen Zweifel über das gemeinte Maas übrig zu lassen: französische, beizusetzen.

2) Das Wort: St. Ulrich, gehört nach: Kaiserheim; dann sind die Worte: mit Ausnahme aller geistlichen Rechte, Eigenthümlichkeiten und Einkünfte, die in der Stadt und dem Bann von Augsburg liegen, wegzulassen, und dafür zu setzen: ferner die geistl. Rechte. Eigenthümlichkeiten und Einkünfte, welche den Kapiteln, Abteien und Klöstern in der Stadt und dem Bann von Augsburg gehören, mit Ausnahme alles dessen, was in genannter Stadt und ihrem Bann selbst liegt; nach den Worten: Reichstädte, ist; oder Dörfer, beizusetzen; die Dörfer von Alshausen und Pflshausen bleiben weg, da der Kurfürst von Pfalz, bairern selbst dem deutschen Orden diese Befähigung zu erweihen wünscht; an den Schluss dieses §. endlich gehören die Worte: mit Inbegriff der freien Leute der Leutkirchen-Heide.

3) Im dritten Absatz fallen die Worte: dem Fürsten von Ligne die Abtei Witmarschen in der Grafschaft Bentheim mit Landeshoheit, weg; am Ende des sechsten Absatzes ist beizusetzen: unter der Bedingung, die gegen die Fürsten von Salm am letztver-

wichenen 26ten Oct. übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen; zwischen dem 6. und 7. Absatz ist einzuschalten: aus der geschehenen Vertheilung des Bisthums Münster folgt, daß die alte Ständeversammlung nicht mehr Statt haben kann.

4) Um einen Abschreibfehler zu berichtigen, ist nach den Worten: Bremen und, beizusetzen: in ihren Gebieten, namentlich.

5) Auf die Bezeichnung des württembergischen Hrn. Subdelegirten ist: Holzhausen, auszulöschen, indem dasselbe eine Dependenz, und kein besonderes Object ist, und nach den Worten: alten Besitzungen, ist beizusetzen: vorbehaltlich der konstitutionellen Bestimmung derselben.

7) Statt: Schutz- und andern Rechte auf die Städte Weilar und Frankfurt, muß es heißen: Schutzrechte auf Weilar und Geleitsrechte zu Frankfurt; nach: die Reichsstadt Friedberg, bleiben die Worte: und eine ewige Rente von 21,000 fl. auf die Stifter und Klöster der Stadt Frankfurt, weg.

9) Nach den Worten: Prival in der Trauer, ist beizusetzen: wovon das Eigenthum ausschließlich der Stadt Lübeck verbleibt; am Ende dieses §. ist statt: um zur Erwerbung des Anthes Rauhaus zwischen der Elbe und Regnitz zu dienen, zu setzen: vorbehaltlich einer weitem Uebereinkunft zwischen den vermittelnden Mächten und dem Könige von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg.

11) Nach dem ersten Absatz ist folgender einzuschalten: Dem Fürsten von Ligne, für Fagnoles, die Abtei Ebersteden unter dem Titel einer Grafschaft.

12) In dem ersten Absatz ist nach: Dörfer: Weiperfelden, und im zweiten Absatz nach: Ainslein: Schönau, beizusetzen.

13) Die Worte: und für seine Domainen in Belgien fallen weg.

14) Nach den Worten: Eugnon und an-

